

**Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der
Leibniz Universität Hannover
Philosophische Fakultät**

450-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Sozialwissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.)	180	6 Sem.	Vollzeit	91			1.10. 2013	30.09. 2019

Vertragsschluss am: 26. Januar 2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 29. Oktober 2012

Datum der Peer-Review: 29. November 2012

Ansprechpartner/innen der Hochschule:

Prof. Dr. Gabriele Wagner
Leibniz Universität Hannover
Institut für Soziologie
Im Moore 21
30167 Hannover

Tel.: 0511/762-4563
Fax: 0511/762-5435

Dr. Ingo Bultmann
Leibniz Universität Hannover
Institut für Soziologie
Schneiderberg 50
30167 Hannover
i.bultmann@ish.uni-hannover.de
Tel.: 0511/762-5211
Fax: 0511/762-5554

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Volker Andresen, Vertreter der Berufspraxis
AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Geschäftsführer (im Ruhestand)
- Prof. Dr. Hannelore Bublitz, Fachgutachterin
Universität Paderborn, Fakultät für Kulturwissenschaften, Institut für
Humanwissenschaften, Lehrstuhl Soziologie
- Prof. Dr. Martin Diewald, Fachgutachter
Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie
- Carola Wlodarski-Şimşek, Vertreterin der Studierenden
Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Soziologie und
Islamwissenschaft (Magister)

Hannover, den 19. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen	4
Einleitung	4
1 Sozialwissenschaften, B.A.	4
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/innen	15
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	17
1 Stellungnahme der Hochschule	17
2 SAK-Beschluss	17

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung

An der Leibniz Universität Hannover studieren rund 21.000 Studierende an neun Fakultäten. Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist an der Philosophischen Fakultät am Institut für Soziologie angesiedelt. Getragen wird er von den Fächern Soziologie und Politische Wissenschaft. Am 17.10.2006 wurde er von der ZEvA erst-akkreditiert.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Leibniz Universität Hannover und die Vor-Ort-Gespräche in Hannover. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Sozialwissenschaften, B.A.

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Hochschule hat angemessene Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden formuliert. Zunächst sollen die Grundlagen der Sozialwissenschaften vermittelt und anschließend in einem projektorientierten Studienteil Vertiefungen erarbeitet werden. Zudem sollen die Studierenden eine breit gefächerte, anwendungsbezogene und solide Methodenausbildung erhalten. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Bachelorstudienganges kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung der Absolvent/innen zu qualifizierter Erwerbstätigkeit. Dazu tragen die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und ein Pflichtpraktikum bei.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. In der Antragsdokumentation machte die Hochschule hier nur sehr knappe Angaben. Im Gespräch mit den Hochschulvertreter/innen wurde jedoch deutlich, dass die Befähigung der Studierenden direkt oder indirekt Gegenstand zahlreicher

Lehrveranstaltungen ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, dass sich die tatsächlich stattfindende Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement in der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studienganges und in den Modulbeschreibungen stärker widerspiegeln sollte.

Persönlichkeitsentwicklung

Der Studiengang fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Ziel der Hochschule ist, dass die Studierenden durch selbstständiges und teamorientiertes Lernen und Forschen sowie berufspraktische Erfahrungen im Bereich „Schlüsselkompetenzen“ und „Praktikum“ Zielstrebigkeit, eigenständiges und rational begründetes Handeln sowie Kooperationsfähigkeit erwerben.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Bachelor-Ebene.

Der Bachelorstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes nachweisen.

Die Bachelorabsolvent/innen verfügen über ein reflektiertes, kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt auch vertiefte Wissensbestände ein.

Der Studiengang enthält ein Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer. Nicht zuletzt hierdurch werden instrumentale Kompetenzen auf Bachelor-Ebene erreicht. Im Praxisanteil lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in einem möglichen zukünftigen Berufsfeld anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Sie werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet aus der Praxiserfahrung heraus zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt, insofern die Komplexität sowie das Zusammenwirken und die Prozesshaftigkeit sozialer Systeme, Organisationen und Handlungsträger thematisiert werden. Insbesondere im Rahmen des Forschungslernmodules werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Kommunikative Kompetenzen werden durch das Halten von Referaten und die Arbeit in Gruppen durch die Notwendigkeit, sich in unterschiedlichen Situationen – kulturellen

– Kontexten im Studium und im Praktikum zu verständigen, sowie durch die praktische Erfahrung mit konstruktiven Vorschlägen und deren Umsetzung im Praktikum erworben.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene. (Siehe hierzu auch die Ausführungen unter I.1.2.2.)

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben. Der Studiengang kann auch in Teilzeit studiert werden.

Die Bachelorarbeit umfasst zehn Leistungspunkte und entspricht damit den KMK-Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Da pro Leistungspunkt mit 30 Arbeitsstunden gerechnet wird, erscheint die Bearbeitungszeit zu knapp. Die Hochschule kündigte bereits eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer an. In der derzeit zu knapp bemessenen Bearbeitungszeit sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Die Bearbeitungszeit ist entsprechend der Leistungspunktzahl anzupassen.

Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar. Die Module erstrecken sich über ein bis zwei Semester.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus §2 der Prüfungsordnung sowie aus den Modulbeschreibungen hervor.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Häufigkeit des Angebots ergibt sich indirekt aus der Angabe, ob das Modul im Winter- oder im Sommersemester angeboten wird.

Die Modulbeschreibungen im Wahlpflichtbereich C, Fach Rechtswissenschaften, enthalten keine Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Hochschulvertreter/innen begründen das Fehlen der Angaben damit, dass

die juristischen Studiengänge noch nicht im Rahmen des Bologna-Prozesses auf die Bachelor-/Masterstruktur umgestellt wurden und somit noch nicht modularisiert wurden. Die Gutachter/innen weisen jedoch darauf hin, dass auch die Module des Wahlpflichtbereichs C zu den Qualifikationszielen des Studienganges beitragen. Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, sich über Inhalte und Qualifikationsziele der betreffenden Module zu informieren. Daher müssen die Modulbeschreibungen des Wahlpflichtbereichs C, Fach „Rechtswissenschaften“, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls darstellen.

Im Wahlpflichtbereich C gibt es einige Module, die die Mindestgröße von fünf Leistungspunkten unterschreiten (häufig vier LP, einmal drei LP). Dies betrifft die Fächer VWL, BWL, Architektur und Landschaft sowie Katholische Theologie. Da der Wahlpflichtbereich C nicht von den Vertreter/innen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften verantwortet wird, akzeptiert die Gutachtergruppe die geringen Modulgrößen. Sie empfiehlt aber dennoch, dass die Module des Wahlpflichtbereichs C künftig auf eine Mindestgröße von fünf Leistungspunkten gebracht werden.

Unter §22 der Prüfungsordnung werden Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen getroffen¹. Die Gutachtergruppe sieht einen Mangel darin, dass die Regelungen nicht hinreichend deutlich machen, dass für die Studierenden ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sofern keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht sind. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Unter §22 der Prüfungsordnung findet sich ebenfalls die Regelung, dass nachgewiesene gleichwertige Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, anzurechnen sind.² Die Gutachtergruppe sieht hier allerdings einen Mangel darin, dass die Regelung nicht ganz den KMK-Strukturvorgaben entspricht, die besagen, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. In die Prüfungsordnung muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Regelung aufgenommen werden, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. Das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Den Studierenden

¹ „Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen.“

² „Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.“

wird empfohlen, einen Auslandsaufenthalt von einem oder zwei Semestern Dauer nach dem dritten Semester einzuplanen, da zu diesem Zeitpunkt die Pflichtausbildung in den Grundlagenmodulen und die grundständige Methodenausbildung abgeschlossen sind.

Es wurde ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Vergabe von relativen Noten ist vorgesehen.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Diplom/Magister) liegt nicht vor.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der grundständige Bachelorstudiengang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch prinzipiell die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen. Der Bachelorstudiengang fügt sich in das Profil der Hochschule ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Das Studium gliedert sich in fünf Bereiche:

- a. Einführung und Basismodule (40 LP): In die Fachwissenschaften wird mittels Überblicksveranstaltungen eingeführt.
- b. Methoden (46 LP): Ausbildung in den Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, standardisierte und nicht standardisierte Erhebungs- und Auswertungsverfahren, quantitative und qualitative Ansätze. Die projektorientierte Ausbildung in diesem Schwerpunkt soll drei Ziele verfolgen: 1. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Methoden im Bereich der empirischen Sozialforschung. 2. Die Befähigung, empirische Forschungsliteratur methodenkritisch zu lesen, zu verstehen und zu bewerten. 3. Die Befähigung, unter Anleitung eigenständig kleinere empirische Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten (basale Forschungsfähigkeit). Im 4. Und 5. Semester wird ein „Forschungslernmodul“ (18 LP) absolviert. Da sich die im "Forschungslernmodul" angebotenen Lehrveranstaltungen inhaltlich mit einem Bereich der Themenmodule kombinieren, können sie gleichzeitig thematische Grundlage der Bachelorarbeit sein.
- c. Themenmodule und thematische Vertiefung, Wahlpflichtbereich A und B (je 20 LP): Ziel der Themenmodule ist die interdisziplinäre Vermittlung und Integration sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse über einzelne Themenfelder. Dabei sollen die selbstständige

Bearbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen, das Denken in interdisziplinären Perspektiven und die Rezeption aktueller Forschungsergebnisse erlernt werden. Als Themenmodule stehen folgende drei Bereiche zur Wahl: "Arbeit, Organisation und Sozialstaat", "Bildung, Kultur, Medien" und "Weltgesellschaft und Kulturvergleich". Zur Ergänzung eines Themenmoduls stehen Vertiefungsmodule zur Verfügung.

- d. Schlüsselkompetenzen und Pflichtpraktika (24 LP): Hier soll neben Fachkenntnissen auch die Fähigkeit, Forschungsstrategien entwickeln und Ergebnisse präsentieren zu können, vermittelt werden. Ziel des Pflichtpraktikums (mindestens 8 Wochen, 12 LP) ist die Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Kennenlernen der Praxis durch eine Tätigkeit in sozialwissenschaftlich einschlägigen Berufsfeldern.
- e. Wahlpflichtbereich C (20 LP): Der Wahlpflichtbereich C soll der zusätzlichen Profilbildung dienen. Es können Module aus den folgenden Fächern belegt werden: VWL, BWL, Rechtswissenschaften, Geschichte, Transformation Studies, Religionswissenschaft, Architektur und Landschaft, Evangelische Theologie, Katholische Theologie sowie Philosophie. Die Hochschule gibt an, dass beispielsweise Vorlesungen in Arbeitsrecht und Mikro-/Makroökonomie sinnvolle Erweiterungen des Themenmoduls "Arbeit, Organisation und Sozialstaat" darstellen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Wahlmöglichkeiten und die damit verbundene Interdisziplinarität.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Insbesondere begrüßt die Gutachtergruppe die Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen sowie das Erschließen von verschiedenen Praxisfeldern. Der Studiengang bietet Anschlussmöglichkeiten an verschiedene Masterprogramme, befähigt aber auch für den Einstieg ins Berufsleben. Sehr positiv erachtet die Gutachtergruppe das besondere Gewicht, mit dem die Methodenkenntnisse vermittelt werden. Auch die Konzeption des Forschungslernmoduls ist gelungen.

Die vorgesehenen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Die Studierenden suchen sich eigenständig ihren Praktikumsplatz. Dabei werden sie von der/vom Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie unterstützt und beraten. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung wird bei den Praktika ein deutlicher Berufsbezug gefordert. Der/die Praktikumsbeauftragte betreut zudem den Praktikumsbericht. Die Gutachtergruppe begrüßt die Verankerung eines Praktikums in das Curriculum, da hierdurch die Befähigung der Absolvent/innen zu qualifizierter Erwerbstätigkeit erheblich gefördert wird. Allerdings gibt sie zu bedenken, dass das Absolvieren eines Pflichtpraktikums für manche Studierende in besonderen Lebenslagen möglicherweise ein größeres Problem darstellen könnte. Sie empfiehlt daher, diesen Studierenden Härtefallregelungen einzuräumen.

Die Antragsunterlagen sowie die Aussagen der befragten Studierenden ergaben, dass die Arbeitsbelastung der ersten beiden Semester nicht ganz ausgeglichen ist. Das erste Semester erscheint leicht überladen. Hier sollen 32-34 LP erarbeitet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, das erste Semester zu entzerren. Die Arbeitsbelastung sollte gleichmäßig auf die ersten beiden Semester verteilt werden.

Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest.

§22 der Prüfungsordnung legt Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen fest. Diese entsprechen allerdings nicht hinreichend der Lissabon Konvention. Auch die unter §22 zu findenden Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind nicht hinreichend. Zu diesen Mängeln siehe I.1.2.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Studienpläne sind so gestaltet, dass die Studierbarkeit prinzipiell gewährleistet wird. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Modulevaluationen regelmäßig erhoben und erscheint plausibel.

Nicht bestandene Prüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Die Gutachtergruppe betrachtet die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als adäquat und belastungsangemessen.

Zuständig für die Studienberatung am Institut ist der Fachkoordinator. Zusätzlich zum Fachkoordinator berät die Praktikumsbeauftragte die Studierenden im Bereich des Pflichtpraktikums. Die Modulverantwortlichen sind Ansprechpartner bei fachlichen Fragen. Beratungsarbeit leisten auch die Fachschaft sowie die Studierenden, die ihre neuen Kommilitonen und Kommilitoninnen in der Einführungswoche in Erstsemestergruppen betreuen. Der Start ins Studium wird parallel dazu von den Lehrenden durch Veranstaltungen in der Erstsemesterwoche begleitet.

Lehrangebot und Lehrplanung werden im Institut zentral koordiniert, um Zeitüberschneidungen von Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Die Prüfungsorganisation im Fach ist ebenfalls zentral organisiert. Das Prüfungsmanagement wird über ein onlinegestütztes Anmelde- und Verbuchungssystem unterstützt.

Hochschulweit stehen beispielsweise auch die zentrale Studienberatung und eine psychologisch-therapeutische Beratungsstelle zur Verfügung.

Die Studierenden bestätigten ein offenes Klima und gutes Miteinander zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in der Prüfungsordnung unter §25.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Das Modul „Planungswissenschaft, Grundlagen“ des Faches „Architektur und Landschaft“ innerhalb des Wahlpflichtbereiches C schließt allerdings mit zwei Prüfungsleistungen ab (Hausarbeit und Klausur). Da der Wahlpflichtbereich C nicht von den Vertreter/innen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften verantwortet wird, akzeptiert die Gutachtergruppe die zwei Prüfungsleistungen. Sie empfiehlt aber dennoch, dass das Modul „Planungswissenschaft, Grundlagen“ des Wahlpflichtbereichs C künftig nur eine Prüfungsleistung beinhalten sollte.

Für einige Module sind Alternativen von Prüfungsleistungen angegeben (z.B. mündliche Prüfung oder Hausarbeit). Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass in diesen Fällen, die gewählte Prüfungsleistung zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung verbindlich festgelegt und bekannt gegeben wird. Unter §14, Absatz11 der Prüfungsordnung heißt es allerdings: *„Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.“* Die Meldefrist zu den Prüfungen beginnt allerdings erst einige Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung. Die Hochschulvertreter/innen erklärten, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler der Prüfungsordnung handelt. In dieser Inkonsistenz sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Die Prüfungsordnung ist dem tatsächlichen, korrekten Vorgehen anzupassen.

Insgesamt lobt die Gutachtergruppe die Varianz der Prüfungsformen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (Prüfungsordnung §25 (8)). Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Zudem ist sie genehmigt und veröffentlicht.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Nach Angaben der Hochschule steht die Neubesetzung der Professur

„Soziologische Theorie“ unmittelbar bevor.

Insgesamt hat sich das Institut für Soziologie in den letzten Jahren sehr gewandelt, da zahlreiche renommierte Professor/innen in den Ruhestand gegangen sind. Die Gutachtergruppe beglückwünscht die Universität zu den neu gewonnenen engagierten Mitarbeiter/innen. Die personelle Umstrukturierung führte auch zu einer positiven Neuprofilierung des Studienganges.

Den Lehrenden werden adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere zur hochschuldidaktischen Personalentwicklung geboten.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Dem Institut für Soziologie stehen an den beiden Standorten Schneiderberg 50 und Im Moore 21 ausreichend Räume für Lehrveranstaltungen, Personal und Beratung zur Verfügung. Das Gebäude Schneiderberg 50 wird sukzessive teilsaniert. Die Seminarräume wurden seit der Erst-Akkreditierung umfassend saniert und mit modernen Medien wie Beamern ausgestattet.

Am Standort Schneiderberg 50 stehen den Studierenden 15 Windows XP Rechner (davon zwei Scanner-Arbeitsplätze) mit einer umfangreichen Softwareausstattung zur Verfügung. Daneben gibt es einen Schulungsraum mit 17 Windows XP Rechnern sowie einem Dozenten-Rechner mit angeschlossenem Beamer, Scanner und Drucker. Die technische Infrastruktur werde laufend modernisiert.

Die Fachbereichsbibliothek erscheint angemessen ausgestattet. Zudem sind für Studierende auch die Bestände der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (Niedersächsische Landesbibliothek) nutzbar.

Die Lehr-, Verwaltungs- und Bibliotheksgebäude der Universität Hannover stammen aus unterschiedlichen Zeitepochen. Daher sind nicht alle Gebäude barrierefrei. Zahlreiche Hindernisse konnten bereits beseitigt werden. Größere Mängel sollen bei anfallenden Sanierungen oder Umbaumaßnahmen behoben werden. Die Hochschulvertreter/innen versicherten glaubhaft, dass nach Lösungen, z.B. dem Tausch von Hörsälen, gesucht werde, wenn es einem Studierenden nicht möglich sein sollte, aufgrund der baulichen Voraussetzungen eine Lehrveranstaltung zu besuchen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges prinzipiell berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Universität Hannover gibt an, ihr Qualitätsmanagement in den vergangenen Jahren systematisch ausgebaut zu haben. Auf der Ebene der Hochschule zähle dazu eine Evaluationsordnung, regelmäßige Studiengangsgespräche mit der Vizepräsidentin für Lehre, ein Preis für Exzellente Lehre und verschiedene, aufeinander abgestimmte Förderprogramme für gute Lehre. Die verschiedenen Aktivitäten wurden 2010 in der neuen Zentralen Einrichtung für Lehre, Studium und Weiterbildung gebündelt.

Jährlich führt das Institut für Soziologie über das System EvaSys eine Evaluation ausgewählter Lehrveranstaltungen durch. Auch der Aspekt "Lernaufwand pro Lehrveranstaltung" wird dabei erfragt.

Um Absolventenbefragungen zu institutionalisieren, wurde im Wintersemester 2007/08 in Kooperation mit dem International Centre for Higher Education Studies (INCHER) für alle Studiengänge der Universität Hannover eine erste Befragung aller Absolvent/innen des Prüfungsjahres 2006 durchgeführt. Im WS 2010/2011 fand mittlerweile die vierte hochschulweite Befragung statt. Die Hochschule gibt an, dass sich hieraus Rückschlüsse auf den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften noch nicht ziehen ließen, da erst ein Absolventenjahrgang erfasst wurde und die Rücklaufquote gering war.

Insgesamt bedauert die Gutachtergruppe, dass die Antragsdokumentation der Hochschule zum Punkt „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ wenig aussagekräftig ist. Im Gespräch mit den Hochschulvertreter/innen und durch nachträglich zur Verfügung gestellte Unterlagen zu den Lehrveranstaltungsevaluationen konnten sich die Gutachter/innen jedoch davon überzeugen, dass die Ergebnisse der Evaluationen in hinreichendem Maß in die Weiterentwicklung des Studienganges fließen. In diesem Zusammenhang weisen die Gutachter/innen auf die Wichtigkeit von qualitätssichernden Maßnahmen und Prozessen hin.

Über die Evaluationen hinaus vermittelte sich das Bild einer funktionierenden Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden. Diese Kommunikation verläuft insbesondere über den Fachschaftratsrat. Zur weiteren Verbesserung empfehlen die Gutachter/innen hier, die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden auch über den Fachschaftratsrat hinaus zu institutionalisieren.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 92/2011)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Leibniz Universität gibt an, dass für sie die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Qualitätskriterium sei. Deshalb verfolge die Universität auf allen Ebenen eine stringente Gleichstellungspolitik. Zudem biete die Leibniz Universität Hannover ein familienfreundliches Arbeitsumfeld, um die Vereinbarkeit von Studium und Karriere mit familiären Aufgaben zu unterstützen. In diesem Bereich sei die Universität Hannover bereits mehrfach mit dem Total E-Quality Award ausgezeichnet worden. Darüber hinaus erhielt die Universität 2008 das Zertifikat des „audit familiengerechte Hochschule“ für die Schaffung familiengerechter Studien- und Arbeitsbedingungen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Maßnahmen der Hochschule in diesem Bereich wie z.B. die Einrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Hochschule gibt zudem an, dass es an allen Fakultäten die Möglichkeit gebe, die Prüfungszeiträume für Studierende mit familiären Aufgaben flexibel zu gestalten. Ansprechpartner/innen seien die jeweiligen Studiengangskoordinator/innen bzw. die zuständigen Prüfungsausschüsse. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Möglichkeit und empfiehlt, den Paragraphen zum Nachteilsausgleich (§25, Absatz 8 der Prüfungsordnung) generell auf Studierende in besonderen Lebenslagen zu erweitern.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang bietet, über theoretisch fundierte Grundlagen in den Sozialwissenschaften hinaus, kritisch-reflektiertes Wissen, das interdisziplinär vertieft wird. Besonderes Gewicht wird der Vermittlung von Methodenkenntnissen beigemessen. In der zweiten Hälfte des Studiums haben die Studierenden Gelegenheit, Schwerpunkte zu bilden und in einem Forschungslernmodul eigenständig kleinere empirische Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Positiv ist die damit und mit dem vorgesehenen Praktikum einhergehende Erschließung von verschiedenen Praxisfeldern. Damit ist der Studiengang sowohl im Hinblick auf einen Berufseinstieg nach dem Bachelorabschluss als auch für verschiedene Masterstudiengänge anschlussfähig.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/innen

1.1 Empfehlungen:

- In der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studienganges und in den Modulbeschreibungen sollte sich die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement stärker widerspiegeln.
- Die Module des Wahlpflichtbereichs C sollten auf eine Mindestgröße von fünf Leistungspunkten gebracht werden.
- Für das Pflichtpraktikum sollte es Härtefallregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen geben.
- Das erste Semester sollte entzerrt werden. Die Arbeitsbelastung sollte gleichmäßig auf die ersten beiden Semester verteilt werden.
- Das Modul „Planungswissenschaft, Grundlagen“ des Wahlpflichtbereichs C sollte künftig nur eine Prüfungsleistung beinhalten.
- Die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden sollte über den Fachschaftratsrat hinaus institutionalisiert werden.
- Der Nachteilsausgleich sollte um Studierende in besonderen Lebenslagen erweitert werden.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 92/2011)

1.3 Auflagen:

- Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit ist entsprechend der Leistungspunktzahl anzupassen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)
- Die Modulbeschreibungen des Wahlpflichtbereichs C, Fach „Rechtswissenschaften“, müssen die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls darstellen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)
- Die Prüfungsordnung ist in folgenden Punkten anzupassen:
 - Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht sind. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet

werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

- Die Prüfungsordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.
- Der §14 (11) muss dem tatsächlichen, korrekten Vorgehen bei der Festlegung der Prüfungsform entsprechen. Inkonsistenzen sind zu bereinigen.

(Kriterium 2.2, 2.3 und 2.5, Drs. AR 92/2011)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Mit Schreiben vom 24.01.2013 verzichtet die Leibniz Universität Hannover auf eine Stellungnahme.

2 SAK-Beschluss (26.02.2013)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren

- 1. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit ist an die Leistungspunktzahl anzupassen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)*
- 2. Die Modulbeschreibungen des Wahlpflichtbereichs C, Fach „Rechtswissenschaften“, müssen die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls darstellen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)*
- 3. Die Prüfungsordnung ist in folgenden Punkten zu ändern:*
 - a. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht sind. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.*
 - b. Die Prüfungsordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.*
 - c. Der §14 (11) muss dem tatsächlichen, korrekten Vorgehen bei der Festlegung der Prüfungsform entsprechen. Inkonsistenzen sind zu bereinigen.*

(Kriterium 2.2, 2.3 und 2.5, Drs. AR 92/2011)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 92/2011).